

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00053**

## **vom 31. Oktober 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2012.00053](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00053)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00053 du 31 octobre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00053 del 31 ottobre 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung haben durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (ELG) über die Schaffung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; AS 2007 5779) eine umfassende Neuregelung erfahren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_609/2008 vom 18. Februar 2009 E. 3.1).

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen (materiellen) Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.3.1 mit Hinweisen), kommen hier die neuen Bestimmungen zur Anwendung, denn es ist die Zuständigkeit für Leistungen für B.\_\_\_\_ von Oktober 2008 bis November 2009 strittig.

#### **E. 1.2**

Im Rahmen der am 19. Dezember 2008 vom Parlament verabschiedeten Änderungen des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz - , Personen - und Kindesrecht; AS 2011 725 ) , welche am 1. Januar 2013 in Kraft traten , wurden auch die Bestimmungen zum Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. des Zivilgesetzbuches ( ZGB ) angepasst. Diesbezüglich werden in dem Folgenden - so weit nichts anderes vermerkt ist - die für den vorliegenden Streitgegenstand massgeblichen Bestimmungen in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung zitiert

(vgl. auch Art. 1 SchlT ZGB). 2. 2.1

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben unter anderem Personen (mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt [ Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG ] in der Schweiz), wenn sie Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben ( Art. 4 Abs. 1 lit . c ELG ). Die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist in den Art. 9 ff. ELG und Art. 1 ff. der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) geregelt. Hat die EL-an sprechende oder -beziehende Person Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der Invalidenversicherung begründen, gilt insbesondere Folgendes: Lebt das Kind nicht bei den Eltern oder lebt es bei einem Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist und für den auch kein Anspruch auf eine Zusatzrente besteht, so ist die Ergänzungsleistung gesondert zu berechnen

( Art. 7 Abs. 1 lit . c ELV in Verbindung mit Art. 9 Abs.

### **E. 1.3**

Die SVA St. Gallen hatte rückwirkend für die Zeit von Juli bis September 2008 für Y.\_\_\_\_ und ihren Sohn Z.\_\_\_\_ (weiterhin) Ergänzungsleistungen ausgerichtet (Verfügungen vom 4. Juni 2009; Urk. 3/37 S. 6-9, Urk. 3/37 S. 12 f.). Für B.\_\_\_\_

richtete die SVA St. Gallen Ergänzungsleistungen ab dem 1. Juli 2008 provisorisch und unter dem Vorbehalt der Klärung der Zuständigkeit aus (Verfügungen vom 4. Juni 2009; Urk. 3/37 S. 1 f., S. 5 f. und S. 10 f., Urk. 3/38 S. 2, Urk. 3/39-40). Die Stadt X.\_\_\_\_, Departement Soziales, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle X.\_\_\_\_), richtete mit Wirkung ab Oktober 2008 Zusatzleistungen an Y.\_\_\_\_ und ihren Sohn Z.\_\_\_\_ aus (Urk. 7/14, Urk. 7/51-52, Urk. 7/57, Urk. 7/65). Mit Wirkung ab Dezember 2009 bezog sie die Tochter B.\_\_\_\_ in die Berechnung der Zusatzleistungen von Y.\_\_\_\_ mit ein (Verfügung vom 21. April 2010; Urk. 3/18 S. 12 ff.).

### **E. 1.4**

Mit einer an das Sozialamt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen, Zürich, adressierten Verfügung vom 27. November 2009 forderte die SVA St. Gallen die im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. November 2009 ausgerichteten ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen in der Höhe von insgesamt Fr. 32'640.-- zurück (Urk. 3/28). Diese Verfügung leitete das Sozialamt des Kantons Zürich mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 an die Durchführungsstelle X.\_\_\_\_ weiter (Urk. 3/29), welche dagegen mit Schreiben vom 5. Januar 2010 Einsprache erhob (Urk. 3/27).

Mit als Verfügung bezeichnetem Entscheid hob die SVA St.

Gallen am 21. Oktober 2010 ihre

Rückforderungsverfügung vom 27. November 2009 auf (Urk. 3/16). Mit Schreiben gleichen Datums ersuchte sie die Durchführungsstelle X.\_\_\_\_ zudem, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen von B.\_\_\_\_ ab Oktober 2008, dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme ihrer Mutter in X.\_\_\_\_

zu berechnen und ihr, der SVA St. Gallen, vor Auszahlung der Ergänzungsleistung einen Verrechnungsantrag zuzustellen (Urk. 3/17). Mit formlosem Schreiben vom 15. November 2010 teilte die Durchführungsstelle X.\_\_\_\_

der SVA St. Gallen mit Verweis auf ihre Einsprache (Urk. 3/27) mit, man sehe keine gesetzliche Grundlage für eine Anspruchsprüfung für B.\_\_\_\_ vor dem 20. November 2009 (Urk. 3/15). Mit Schreiben vom 22. November 2010 ersuchte die SVA St. Gallen die Durchführungsstelle

X.\_\_\_\_

erneut um Prüfung des Anspruchs ab Oktober 2008 und verlangte gleichzeitig eine (anfechtbare) Verfügung (Urk. 3/14).

### **E. 1.5**

Nach weiteren Mahnschreiben (Urk. 3/11-13) erhob die SVA St. Gallen mit Schreiben vom 2. September 2011 eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die Stadt X.\_\_\_\_ (Urk. 3/10), welche das hiesige Gericht im Verfahren Nr. ZL.2011.00066 mit Urteil vom 27. Januar 2012 gutheiss (Urk. 7/84.1 S. 5). Die Durchführungsstelle X.\_\_\_\_

erliess in der Folge die Verfügung vom 29. März 2012, mit welcher sie sich für die Ausrichtung von Zusatzleistungen an das Kind B.\_\_\_\_, geboren 2001, für die Zeit vor dem 20. November 2009 als unzuständig erklärte (Urk. 7/89). Dagegen erhob die SVA St. Gallen mit Schreibe vom 18. April 2012 Einsprache (Urk. 7/90), welche die Durchführungsstelle der Stadt X.\_\_\_\_ mit Einspracheentscheid vom 11. Juni 2012 abwies (Urk. 2).

Mit Eingabe vom 20. Juni 2012 erhob die SVA St. Gallen Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 11. Juni 2012 und beantragte, dieser sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen von B.\_\_\_\_ von Oktober 2008 bis Ende November 2009 festzusetzen sowie den für den gleichen Zeitraum an B.\_\_\_\_

provisorisch ausgerichteten Betrag von Fr. 32'640.-- an die SVA St. Gallen maximal in dieser Höhe zurückzuerstatten (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 17. Juli 2012 ohne Weiterungen auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3**

/46).

Ab 15. September 2008 mietete

Y.\_\_\_\_

eine eigene Wohnung in der Stadt X.\_\_\_\_ (Urk. 7/11). Mit Verfügung vom 2. April 2009 erteilte das Migrationsamt des Kantons Zürich Y.\_\_\_\_ und ihrem Sohn Z.\_\_\_\_

in Wiedererwägung der Verfügung vom 11. Dezember 2008 die Niederlassungsbewilligung im Kanton Zürich (Urk. 3/24).

Mit Sitzung der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde C.\_\_\_\_ vom 21. Oktober 2009 wurde der Entzug der elterlichen Obhut für die gemeinsame Tochter B.\_\_\_\_

gegenüber der Mutter Y.\_\_\_\_ aufgehoben und gegenüber dem Vater A.\_\_\_\_ bestätigt (Urk. 7/64 S. 4). B.\_\_\_\_ wohnte fortan

ab dem 20. November 2009 bei ihrer Mutter in X.\_\_\_\_ (Urk. 3/21, Urk. 3/23, Urk. 7/66.2).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, bei den fraglichen Zahlungen der Beschwerdeführerin

an das Sozialamt C.\_\_\_\_ für B.\_\_\_\_ im massgeblichen Zeitraum handle es sich um eine Übernahme der Kosten für Kinderschutzmassnahmen nach Bundeszivilrecht, wie sie mit der Fremdplatzierung von B.\_\_\_\_

angefallen seien. Für solche Kosten habe aber primär die anordnende, nach kantonaalem Recht bestimnte Vormundschaftsbehörde beziehungsweise das Gemeinwesen aufzukommen. Die Eltern müssten solche Kosten nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit übernehmen. Sowohl zivilrechtliche, fürsorgerechtliche als auch ergänzungsleistungrechtliche Bestimmungen würden davon ausgehen, dass Aufenthalte zu Sonderzwecken nur beschränkt wohnsitzrechtliche Auswirkungen hätten. Solange kein neuer gemeinsamer

Lebensmittelpunkt von B.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ begründet worden sei, sei der alte zivilrechtliche Wohnsitzstatus, der hier wohl C.\_\_\_\_ gewesen sei, als Anknüpfungspunkt für Leistungen massgebend. Erst nach der Obhutszuteilung an die Mutter und der damit bewilligten Obhutübernahme in X.\_\_\_\_ Mitte November 2009 sei der ursprünglich gemeinsame zivilrechtliche Wohnsitz ersetzt und quasi der Aufenthalt von Mutter und Tochter zu einem Sonderzweck beendet worden.

B.\_\_\_\_ habe im massgeblichen Zeitraum noch keinen, auch nicht einen von der Mutter abgeleiteten neuen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich und in X.\_\_\_\_ gehabt. Es könne aus den Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1 ELG und den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Wohnsitz nicht ein Wahlrecht der zuständigen kantonalen Behörde abgeleitet werden, ob sie die Kosten übernehmen wolle oder ob sie sie dem Gemeinwesen überbinden wolle, das ebenfalls für Ergänzungseleistungen zuständig sei.

Sie, die Beschwerdegegnerin, sei für diese Kosten und für die Zahlung des Ergänzungsleistungsbeziehungsweise Zusatzleistungsanteils für B.\_\_\_\_, insbesondere im massgeblichen Zeitraum von Oktober 2008 bis November 2009 nicht zuständig. Ein Eintreten auf das Schadenersatzbegehren von Fr. 32'640.-- würde diesen Bestimmungen in unbilliger Weise widersprechen.

Es könne schon rein begrifflich keine Rückersatzleistung für Leistungen erfolgen, die überhaupt nie empfangen worden seien. Zu dem habe die Beschwerdeführerin bereits mit dem Entscheid vom 21. Oktober 2010 rechtskräftig darüber entschieden (Urk. 2 S. 1 und S. 4

ff.).

### **E. 3.2**

; vgl. auch WEL, gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2013, Rz 2220.01, und Erwägung 2.2 hiervor).

Die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen richtet sich bei dieser Sachlage allein nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz der s

rentenberechtigten

Eltern teils,

der vom zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes abweichen kann (vgl. Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AH V/IV, 2. Aufl., 2009, S. 129). Ob die minderjährige B.\_\_\_\_ in der Zeit des Obhutsentzuges und der Fremdplatzierung vom Juli 2008 bis zum 20.

November 2009 in einer Institution (Urk. 3/46, Urk. 3/47 S. 6, Urk. 7/64 S. 4, Urk. 7/66.2) etwa gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB einen eigenen Wohnsitz begründet hatte, ist damit unerheblich. 4.2

#### 4.2.1

Der massgebliche Wohnsitz der Eltern von B.\_\_\_\_

blieb

unstrittig bis zum Zeitpunkt der Miete einer eigenen Wohnung der Mutter in der Stadt X.\_\_\_\_

per Mitte September 2008 (Urk. 7/11) im Kanton St. Gallen (Art. 23 Abs. 1 ZGB); bis September 2008 lag die

kantonale Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung der Ergänzungsleistungen für beide Eltern (Art. 21 Abs.

1 ELG) und folglich auch betreffend

B.\_\_\_\_ entsprechend beim Kanton St. Gallen. Die Zuständigkeit wurde von der Beschwerdeführerin zu Recht bis September 2008 anerkannt und die Leistungspflicht unter Berücksichtigung der Berechnungsvorschriften in Art. 7 ELV erfüllt (Urk. 1 S. 4 ff., Urk. 3/37-40, Urk. 7/17). 4.2.2

Im strittigen Zeitraum von Oktober bis November 2008 war der zivilrechtliche Wohnsitz des Vaters von B.\_\_\_\_ nach wie vor im Kanton St. Gallen und jener ihrer Mutter in der Stadt X.\_\_\_\_. Die Parteien sind sich insoweit darin einig, dass der Kanton St. Gallen (weiterhin) für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung an A.\_\_\_\_

zuständig war

und der Kanton Zürich ab Oktober 2008 für jene an Y.\_\_\_\_. Der Streitgegenstand

wird durch die Zuständigkeitsvorschrift in Art. 21 Abs. 1 ELG daher nicht beantwortet, denn zuständig sind in diesem Sinne beide Kantone bezüglich des EL-Anspruchs je eines Elternteils.

Zu fragen ist bei dieser Ausgangslage danach, in welche der Ansprüche berechnungen das Kind B.\_\_\_\_ ein zubeziehen ist respektive - aufgrund der gesonderten Berechnung nach Art.

### **E. 3.3**

Strittig und zu prüfen ist, welcher der involvierten Kantone für die Festsetzung und Auszahlung des Ergänzungsleistungsanteils für das Kind B.\_\_\_\_ in der Zeit von Oktober 2008 bis November 2009 zuständig war. 4. 4.1

In der hier zu beurteilenden Zeit von Oktober 2008 bis November 2009 haben die Eltern von B.\_\_\_\_ unstrittig beide eine Rente der Invalidenversicherung und eine Kinderrente für B.\_\_\_\_ bezogen (Urk. 3/49, Urk. 7/36-38, Urk. 7/80.15-20, Urk. 9). Als ein Kind, dessen Anspruch auf die Kinderrente mittels

der Eltern als Invalidenrentner begründet wird,

kann B.\_\_\_\_

weder als versicherte Person

betrachtet werden, noch verfügt sie über einen originären Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Das gilt auch bei der (während der Zeit der Fremdplatzierung gebotenen) gesonderten Berechnung der Ergänzungsleistung nach Art.

### **E. 5**

lit. a ELG; BGE 139 V 170 E. 5.1, 138 V 292 E. 3.1). 2.2

Anrecht auf Ergänzungsleistungen haben, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, nur Personen, die einen selbständigen (originären) Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben. Kinder, für die ein Anspruch auf eine Kinderrente nach

Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invalidenver sicherung (IVG)

in Verbindung mit Art. 25 des Bundesgesetz es über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

besteht, können keinen eigenen An spruch auf Ergänzungsleistungen begründen (ZAK 1989 S. 224, P 39/86). Das gilt auch bei gesonderter Berechnung der Ergänzungsleistung gestützt auf Art.

#### **E. 7**

Abs. 1 lit . c ELV, der im gleichen Wort laut bereits vor Inkrafttreten des neuen ELG galt , fest, es sei ungeklärt, was gelte, wenn die Kinder nicht bei Eltern leben würden und beide - geschieden oder getrennten - Elternteile je für sich eine eigene Ergänzungsleistung bean spruchen würden . Jöhl

schlägt vor , d as Re sultat der gesonderten Berechnung sei in die Anspruchsberechnung beider Elternteile einzusetzen, allerdings nicht in voller Höhe, sondern je zur Hälfte

( Jöhl , Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR, Soziale Sicherheit, 2.

Aufl. 2007, S. 1689 Rz

75).

Das Bundesgericht hat im Urteil 8C\_624/2007 vom 20. Mai 2008 , in welchem Fall ebenfalls beide ge trennt lebenden Elternteile eine Invalidenrente und eine Kinderrente bezogen und in unterschiedlichen Kanto nen wohnten sowie das Kind fremd platziert worden war ,

auf die se Problematik hingewiesen

( 2. Abs atz von E. 6.3.2 ) . Ein Entscheid in der Sache unterblieb aufgrund der Rückweisung an die Ver wal tung.

In der

Verwaltungsweisung WEL Rz 1250.0 1-07

(Ziffer 1.2.5; in der ab April 2011 gültigen Fassung ) , auf die sich die Beschwerdeführerin bezieht (Urk. 1 S. 5 f. ), wurde nunmehr ein Lösungsweg vorgegeben. Namentlich ist danach bei zwei anspruchsberechtigten Elternteilen, die - wie hier - nicht im gleichen K an ton leben, aber das gemeinsame Sorgerecht für ihr im Heim lebende s Kind haben , die EL-Stelle des Wohnsitz kantons der Mutter zuständig, wenn sich die Eltern die Obhut vor dem Heimeintritt zu gleichen Teilen geteilt haben (WEL Rz

1250.07) .

Dieser Zuweisung der Zuständigkeit für die gesonderte Berechnung und Ausrichtung des EL-Anteils des Kindes an die Behörde des Wohnsitz kan tons jeweils nur eines Elternteils ist der Vorzug zu geben und damit dem gros sen Be dürfnis nach rascher Abwicklung der Anspruchsprüfung im Ergän zungsleistungsrecht und z ugunsten der Praktikabilität Priorität einzuräumen gegenüber einer doppelten gesonderten Berechnung und hernach hälftigen Berücksichtigung in beiden EL-Berechnun gen der Eltern mit je hälftige r Aus richtung des EL-Anteils . 4.2.3

Auch wenn die Verwaltungsweisung WEL Rz 1250.01-07 (in der ab April 2011 gültigen Fassung) im zu beurteilenden Zeitraum von Oktober 2008 bis November 2009 noch nicht bestanden hatte, ist

es hier gleichwohl

sachgerecht, den EL-Anteil für das Kind B.\_\_\_\_ dem EL-Anspruch der Mutter und damit die gesonderte Berechnung und Ausrichtung der zuständigen Behörde ihres damaligen Wohnsitzkantons

zuzuordnen, was ab Oktober 2008 der Kanton Zürich war. Denn die Fremdplatzierung von B.\_\_\_\_ und der Obhutentzug

sind im Zusammenhang mit der familiären Eskalation, bei der die Mutter wegen gewalttätiger Übergriffe des Ehemannes respektive des Vaters von B.\_\_\_\_

aus der ehelichen Wohnung ins Frauenhaus zog (Urk. 3/47 S. 3), als vorübergehende Massnahme zu sehen. Die Obhut wurde der Mutter von B.\_\_\_\_

- im Gegensatz zu jener des Vaters - denn auch nur vorübergehend entzogen (Urk. 7/64). Zudem lebte auch der Halbbruder von B.\_\_\_\_ bereits seit Mitte August 2008 wieder mit der Mutter zusammen (Urk. 3/47 S. 1). Der Schwerpunkt der Familie war damit bei der Mutter. Was dagegen die Beschwerde gegen sie ausführte, nämlich dass die Kosten für die Kinderschutzmassnahme primär vom anordnenden Gemeinwesen im Kanton St. Gallen zu tragen seien (Urk. 2 S. 5 ff.), ist nicht relevant und kein gesetzliches Kriterium für die interkantonale örtliche Zuständigkeit im Ergänzungsleistungsrecht. 4.3

Mit der Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die gesonderte Berechnung und Ausrichtung der Zusatzleistungen für B.\_\_\_\_ in der Zeit von Oktober 2008 bis November 2009 der Zuständigkeit für den Zusatzleistungsanspruch von Y.\_\_\_\_ folgend durch den Kanton Zürich und dort durch die Stadt X.\_\_\_\_

hätten erfolgen müssen.

Die Beschwerdeführerin hat die Zusatzleistungen

für B.\_\_\_\_

für diese Zeit unter Berücksichtigung der (in BGE 132 V 74 E. 4.1 wiedergegebenen) Verwaltungspraxis (aktuell:

WEL, gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2013, Rz 1500.02) korrekt lediglich provisorisch ausgerichtet. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die für B.\_\_\_\_ an das Sozialamt C.\_\_\_\_

provisorisch ausgerichteten ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (Urk. 3/37-40) im Rahmen der für den Kanton Zürich respektive die Stadt X.\_\_\_\_ geltenden Bestimmungen zurückzuerlösen (Erwägung 2.3 oben; vgl. die in BGE 138 V 23 [9C\_727/2010] nicht publizierte E. 4).

Dass die Beschwerde führt in die Verfügung vom 27. November 2009 (Urk. 3/28) mit Entscheid vom 21. Oktober 2010 aufhob (Urk. 3/16), steht dem nicht entgegen.

Zu beachten ist dabei, dass der von der Beschwerdeführerin angegebene Betrag von Fr. 32'640.-- (Urk. 1 S. 2) gemäss der Zusammenstellung in ihrem Schreiben vom 27. November 2009 nicht den Zeitraum von Oktober 2008 bis November 2009 sondern

fälschlicherweise jenen von Juli 2008 bis November 20

**E. 09**

betrifft (Urk. 3/28 S. 1). 4.4

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 11. Juni 2012 (Urk. 2) somit aufzuheben und es ist fest zu stellen, dass die Stadt X.\_\_\_\_

in der Zeit von Oktober 2008 bis November 2009 aufgrund der Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung von Zusatzleistungen an Y.\_\_\_\_, geboren 1972, zur gesonderten Berechnung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV und entsprechender Ausrichtung von Zusatzleistungen für B.\_\_\_\_, geboren 2001, zuständig ist. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.